

Standrohrmiet- und Trinkwasserlieferungsvertrag

Zwischen der NEW AG, nachfolgend „NEW“ genannt, und

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

vertreten durch Herr/Frau: _____ nachfolgend „Mieter“ genannt,
wird ein Vertrag zur Überlassung des nachfolgenden Standrohres geschlossen:

Nummer: _____
Zählerstand: _____
Eichjahr: _____

Systemtrenner einschließlich
Betätigungsschlüssel: _____

Aufstellungsort: _____

Arbeitsstellenabsicherungsmaterial – bestehend aus 4 Seitenteilen und 2 Blinkleuchten
(nicht zutreffendes streichen) und die Lieferung von Trinkwasser

Benutzungsentgelte:

Der Mieter hat für jeden angefangenen Kalendertag ein Standrohrmiet- und Hydrantenbenutzungsentgelt von 1,50 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Der Mieter hat für jeden angefangenen Kalendertag ein Standrohrmiet- und Hydrantenbenutzungsentgelt sowie ein Absicherungsmaterialentgelt von insgesamt 1,80 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Die entnommene Wassermenge ist mit dem jeweils gültigen Verbrauchspreis der NEW AG zu vergüten. Dieser beträgt aktuell 1,57 EUR/m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vertragslaufzeit: Die Vertragslaufzeit beginnt am _____ und hat eine Mindestlaufzeit von 15 Kalendertagen. Danach kann der Vertrag jederzeit durch Rückgabe des Standrohres gekündigt werden.

Versorgungsgebiet: Die Wasserentnahme über ein Standrohr ist ausschließlich im Versorgungsgebiet der NEW zulässig. Zum NEW-Versorgungsgebiet gehören folgende Städte und Gemeinden: Mönchengladbach (ohne Wickrath), Korschenbroich (Alt-Korschenbroich und Pesch), Viersen und Tönisvorst.

Bedingungen: Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift nachfolgende Bedingungen und Verpflichtungen an:

- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- das Merkblatt „Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Veranstaltungen mit provisorischen Leitungen“
- die Verpflichtungserklärung des Mieters
- die Benutzungshinweise für den Anschluss von Standrohren

Mönchengladbach, den _____

NEW

Datum / Unterschrift Kunde

(Wir weisen darauf hin, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden.)

Anlage 1 zum Standrohrmiet- und Trinkwasserlieferungsvertrag

Verpflichtungserklärung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich:

- zur Hinterlegung einer Sicherheitssumme in Höhe von 500,00 EUR (bar, Scheck oder mit EC-Karte) je gemietetem Standrohr. Die NEW verzinst diese in Anlehnung an die Euribor (Euro Interbank Offered Rate) während der Vertragslaufzeit. Die Zinsen werden bei Rechnungsstellung gutgeschrieben.
- während der Laufzeit des Vertrages eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten.
- die NEW vor Forderungen Dritter bei Benutzung des Standrohres freizuhalten.
- die Kosten für Verlust, Verunreinigung (Reinigungspauschale 25,00 EUR), oder Reparatur bei Schäden am Standrohr, Systemtrenner, Betätigungsschlüssel, Arbeitsstellenabsicherungsmaterial, Schläuchen und bei Nachweis die Reparaturkosten am Hydranten zu tragen. Bei Diebstahl oder Verlust des Standrohres wird ein Durchschnittsverbrauch berechnet.
- das Standrohr nur für den eigenen Gebrauch zu verwenden.
- das Standrohr nur innerhalb der Aufstellungsorte gemäß Seite 1 dieses Vertrages zu verwenden. Eine Verwendung außerhalb dieser Gebiete hat gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen für den Mieter.
- das Standrohr nach Aufforderung einmal jährlich zwecks Ablesung und Funktionskontrolle vorzuführen.
- die „Benutzungshinweise für den Anschluss von Standrohren“ zu befolgen.
- die Einbaustelle den gültigen gesetzlichen Vorschriften (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen) und Auflagen des jeweiligen zuständigen Ordnungsamtes abzusichern.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der „Verpflichtungserklärung des Mieters“ ist die NEW berechtigt, die Benutzung des Standrohres zu untersagen und die Rückgabe zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.

Anlage 2 zum Standrohrmiet- und Trinkwasserlieferungsvertrag

Benutzerhinweise für den Anschluss von Standrohren:

- Nachdem der Deckel des Hydranten geöffnet wurde, ist der Innenbereich zu säubern.
- Vor dem Anschließen des Standrohres ist der Hydrant durch kurzes Öffnen auszuspülen.
- Erst nach diesen Arbeitsschritten darf das Standrohr angeschlossen werden. Dazu ist das Unterteil des Standrohres ganz in die Klaue des Hydranten einzudrehen; erst danach ist das Rohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
- Das Entnahmeventil ist zu schließen. Mit dem Betätigungsschlüssel ist der Hydrant ganz aufzudrehen. Dieses ist von großer Bedeutung, da ansonsten Wasser unbemerkt im Erdreich aus dem Hydranten austreten und dieses zu Unterspülungen führen kann.
- Die Regulierung der Entnahmemenge erfolgt nur über das Ventil des Systemtrenners am Standrohr. Systemtrenner (Rohrtrenner) der Bauart BA sind Sicherungsarmaturen bis zur Kategorie 4, gemäß EN1717 (DIN 1988, Teil 4). Durch das Prinzip der hydraulischen Trennung wird ein Rückfließen, Rückdrücken, und Rücksaugen von verändertem Trinkwasser in das Trinkwassersystem wirkungsvoll verhindert.
- Beim Abbau des Standrohres ist in umgekehrter Reihenfolge zu verfahren.
- Bei Störungen oder Defekten sofort die NEW Netz GmbH unter der Telefon-Nr.: **0800 6 881003** anrufen. Der eventuelle Einsatz eines Entstörfahrzeuges ist kostenlos!
- Bei Frostwetter ist der Anschluss von Standrohren untersagt.
- Hydranten, die durch Stopfen gesichert sind, dürfen unter keinen Umständen benutzt werden. Bei Entfernung dieses Stopfens besteht erhöhte Verletzungsgefahr!
- Beschädigte Standrohre, hierzu gehört auch eine beschädigte Plombe, sind kurzfristig bei der Ausgabestelle der NEW Netz GmbH abzugeben.
- Störungen an Hydranten sind sofort zu melden.
- Achten sie beim Transport und bei der Lagerung des Standrohres darauf, dass die Unterseite vor Verunreinigungen geschützt wird.

Denken sie immer daran:

Trinkwasser, unser Lebensmittel Nr. 1